

Tarifvereinbarung Nr. 3380

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Die Länderbahn GmbH DLB, Viechtach,

folgende

Tarifvereinbarung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise

vereinbart:

§ 1

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3, für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer des dritten Geschlechts (ab hier vereinfachend nur „Arbeitnehmer“ genannt) der Die Länderbahn GmbH DLB (DLB), die am 1. Juni 2021 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur DLB stehen und unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die DLB vom 19. Dezember 2018 fallen.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 durchgehend nach einem nicht mit der EVG abgeschlossenen Tarifvertrag (insbes. dem GDL HausTV DLB vom 22. Juli 2020) vergütet wurden bzw. werden.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und der in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 nicht durchgehend sondern nur zeitweise nach einem nicht mit der EVG abgeschlossenen Tarifvertrag (insbes. dem GDL HausTV DLB vom 22. Juli 2020) vergütet wurde bzw. wird, wird die einmalige Corona-Unterstützungszahlung anteilig für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 gewährt, in dem er nicht nach dem anderen Tarifrecht (GDL-HausTV DLB) vergütet wurde bzw. wird.

§ 2

- (1) Arbeitnehmer, die am 1. Juni 2021 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur DLB stehen, erhalten aufgrund der Betroffenheit durch die Corona-Krise und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen zu ihrem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine steuerrechtlich privilegierte einmalige Unterstützungszahlung (§ 3 Ziffer 11a EStG) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

Sie beträgt:

- a) für am 1. Juni 2021 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die nicht unter § 1 Abs. 3 fallen, 700,00 €,
 - b) für am 1. Juni 2021 nicht vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die nicht unter § 1 Abs. 3 fallen, den Anteil des Betrags von 700,00 €, der dem Maß der mit ihnen für den Monat Juni 2021 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,
 - c) für am 1. Juni 2021 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die unter § 1 Abs. 3 fallen, 100,00 € für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021, in dem sie beschäftigt und Anspruch auf Vergütung nach einem mit der EVG abgeschlossenen Tarifvertrag hatten bzw. haben,
 - d) für am 1. Juni 2021 nicht vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die unter § 1 Abs. 3 fallen, den Anteil des Betrags von 100,00 € für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021, in dem sie beschäftigt und Anspruch auf Vergütung nach einem mit der EVG abgeschlossenen Tarifvertrag hatten bzw. haben, der dem Maß der mit ihnen für den Monat Juni 2021 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (2) Bei einem im Monat Juni 2021 vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt und der nicht unter § 1 Abs. 3 fällt, vermindert sich der Anspruch auf die Unterstützungszahlung für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens seines Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 ohne Anspruch auf Vergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall um 100,00 €, bei einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer um den Anteil des Betrags von 100,00 €, der dem Maß der mit ihm für den Monat Juni 2021 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (3) Die Unterstützungszahlung wird im Juni 2021 gezahlt.
- (4) Die Unterstützungszahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) Wurde die Unterstützungszahlung geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Vergütungszahlung, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses.

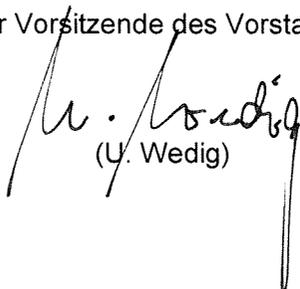
§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Schwandorf, den 4. Mai 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

